



Jagd in Ballungsräumen

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 9: Jagd in der Stadt.

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Für viele ist völlig klar, dass die Jagd zum (Land-)Leben gehört und mit diesem untrennbar verbunden ist. Daher fehlt oft die Vorstellungskraft, dass auch Ballungsräume und sogar Städte Lebensraum für Wildtiere sein können. Tatsächlich sind viele Wildarten auch in Großstädten heimisch, und manche von ihnen scheuen den Menschen rein gar nicht. Wie sieht es aber mit der Bejagung und weiteren rechtlichen Themen in der Stadt aus?

Jagd durch die Behörden verfügt werden. Alle anderen Flächen stehen aber rein rechtlich gesehen für die Jagdausübung zur Verfügung.

Jagdrevier in der Großstadt

Auch für Städte gilt die Unterscheidung, dass Jagdgebiete entweder als Eigenjagd oder als Genossenschaftsjagd ausgestaltet sein können. Eine Eigenjagd verlangt eine zusammenhängende Grundfläche von mindestens 115 ha,

welche eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt (Eigenjagdgebiet). Alle nicht als Eigenjagd ausgestalteten Grundflächen sind wiederum Teil der Genossenschaftsjagd.

In Ballungsräumen scheitert die Eigenjagd oftmals schon an der kleinräumigen Eigentümerstruktur. Stets müssen Flächen aber auch für die jagdliche Nutzung geeignet sein, um bejagt werden zu dürfen. Auch dies führt

Stadt als Jagdgebiet

Auf den ersten Blick könnte man annehmen, dass Jagd und Ballungsraum einander ausschließen. Aber weit gefehlt: Auch das „Stadtgebiet“ ist als jagdlich nutzbare Fläche grundsätzlich geeignet und kann daher jagdwirtschaftlich genutzt werden.

Gesetzlich (beispielsweise § 17 NÖ Jagdgesetz und § 9 Wr. Jagdgesetz) ist festgelegt, dass die Jagd in

- Friedhöfen,
- öffentlichen Anlagen und
- öffentlichen Parkanlagen sowie in Häusern und Gehöften samt der dazugehörigen durch Umfriedung abgeschlossenen Häuser und Hausgärten und
- Gehegen

ruht. Auch kann auf Antrag des Grundeigentümers für fest umschlossene Flächen und Flächen, die Erholungszwecken gewidmet sind, das Ruhen der



Immer öfter erobern Wildtiere, hauptsächlich Kulturfolger, den urbanen Raum.

FOTO GEORG POPP



Weitere Artikel dieser Serie
finden Sie auf unserer Website:
www.weidwerk.at

dazu, dass hier viele Flächen im städtischen Bereich von Vornherein auscheiden.

Auch hier gilt aber, dass die gesamte Grundfläche in Städten und Ballungsräumen grundsätzlich in Jagdgebiete eingeteilt ist.

So ist beispielsweise Wien in 19 Eigenjagden und 13 Gemeindejagden aufgeteilt. Einige davon sind selbstverständlich aufgrund der Naturnutzung und des Freizeitverhaltens der (Stadt-) Bevölkerung für die Jagdausübung dauerhaft gesperrt (zum Beispiel Gemeindejagd G II-Leopoldstadt und die Eigenjagden der Stadt Wien A X-Wienerberg und A XXII/2a-Donauinsel). Auch in den Innenstadtbereichen ruht die Jagd auf Dauer. Dies ist angesichts der fehlenden jagdlichen Nutzbarkeit selbstverständlich.

Der Jagdkataster der MA 58 – Wasserrecht weist für Wien beispielsweise ein Gesamtjagdgebiet von 17.233,83 ha aus.

Wildtiere in der Stadt

Wie geht man nun mit Fuchs, Steinmarder und Wildschwein in der Stadt um?

Auch hier gilt, dass jagdfremde Personen dem Wild weder nachstellen und es fangen noch es erlegen oder sich aneignen dürfen. Auch das Füttern und Aufnehmen von Wildtieren ist daher, wie in jedem anderen Jagdgebiet, untersagt.

Gibt es Probleme mit Wildtieren, sind die Jagdschutzorgane zu verständigen. Informationen über die Zuständigkeit liefert die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder der Magistrat.

Daher gilt: Niemals darf das Wild eigenmächtig erlegt werden!

Erst unlängst hat ein Keiler Schlagzeilen gemacht, als er im Mai 2017 in Wien Donaustadt sein „Unwesen“ auf einem Kinderspielplatz getrieben hat. Auch Kinder sollen dabei attackiert – jedenfalls aber gefährdet – worden sein. Letztendlich wurde das Tier durch

die Cobra (Sondereinheit der Polizei) „erlegt“.

Wie ist dieser Fall rechtlich zu beurteilen? – Das Jagdrecht umfasst unter anderem auch das ausschließliche Recht, Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen. Daher ist in solchen Fällen vordergründig der jeweilige Jagdausübungsberechtigte zu verständigen. Ist die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, können die Sicherheitsbehörden aber auch alles unternehmen, um die Sicherheit wiederherzustellen und Gefahren abzuwehren. Daher können in Fällen der unmittelbaren Gefährdung von Personen und Sachen auch die Sicherheitsbehörden einschreiten. Durch die Tötung/das Erlegen des Wildtieres geht dieses wiederum in das Eigentum des Jagdausübungsberechtigten über, der dann über die Trophäe und das Wildbret verfügen kann.

Jagdausübung in der Stadt

Auch in den städtischen Revieren kann daher gejagt werden. Klar ist, dass Jagdstörungen hier wesentlich intensiver sind und viele Flächen jagdlich nicht unmittelbar nutzbar sind.

Zur Abwehr von Schäden kann aber auch in Gebieten, in denen die Jagd ruht, ein Zwangsabschuss (Abschussauftrag mittels Bescheid) verfügt werden. Dieser kann auch in Form von Treibjagden erfolgen, die dann zu einer Teil- oder Gesamtsperre des Jagdgebietes führen.

Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so wirkt, ist die Stadt ein Jagdgebiet wie jedes andere, mit der Ausnahme, dass viele Flächen jagdlich nicht immer nutzbar sind und auf diesen Flächen auch massive Einflüsse durch Freizeitnutzung zu erwarten sind. Soll heißen: Gerade das Jagen in der Stadt erfordert für die betroffenen Jäger oft viel Geduld und noch mehr Sensibilität im Umgang mit der Erholung suchenden Bevölkerung.



*Zahlreiche Erholungsuchende strömen
in die städtischen Jagdgebiete und sorgen
damit oft für eine erschwerte Bejagung.*

FOTO SVEN-ERIK ARNDT